

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle VIII/VIII/3

Vorlagen-Nummer 3170/2021

Freigabedatum 05.10.2021

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlussvorlage

Betreff

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln | 07.10.2021 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 25.10.2021 |
| Rat | 09.11.2021 |

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln in der in Anlage 2 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Präambeln der Abfallsatzung ohne erneuten Ratsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

| Haushaltsmäßige Auswirkungen | | |
|----------------------------------|--|--|
| \boxtimes | Nein | |
| Auswirkungen auf den Klimaschutz | | |
| | Nein | |
| | Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) | |
| | Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung) | |

Begründung

Die Präambeln der Abfallsatzung verweisen als Ermächtigungsgrundlage auf Paragrafen des Landesabfallgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen.

Im Landtag wird derzeit der "Vierte Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes" beraten (Vorlage 17/1895). Dieser sieht u.a. eine Umbenennung in "Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)" vor. Inhaltlich nimmt der Entwurf Anpassungen an aktuelle Bundes- und EU-Regeln vor, insbesondere zur fünfstufigen Abfallhierarchie.

Hierbei ist derzeit unklar, inwieweit die Ermächtigungsgrundlagen bzgl. der Satzungen in den Nummerierungen denen entsprechen, die derzeit im Landesabfallgesetz genannt sind und wann sie in Kraft treten.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, die Präambel der Abfallsatzung ohne erneuten Ratsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Die Abfallsatzung enthält keine wesentlichen Änderungen. Es wird klargestellt, dass der 20 I- bzw. 40 I-Maßstab auch in Kellern und kellerähnlichen Standorten angewendet wird. Die 40 I-Arzttonne wurde aus der Satzung herausgenommen, da diese auf dem Markt derzeit nicht mehr angeboten werden. Bei Arzttonnen ist der kleinstmögliche Behälter daher der 60 I-Behälter, der dann entsprechend des Mindestbehältervolumens mit 20 I bzw. 40 I befüllt werden kann.

Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund von internem Beratungsbedarf konnte die Vorlage nicht fristgerecht bereitgestellt werden. Dennoch ist das Ziel des Rates, die Gebührensatzungen in die Novembersitzung des Rates einzubringen, zu halten. Dies ist auch angesichts des benötigten zeitlichen Vorlaufs zur Veranlagung der Gebühren sowie Ausfertigung und Zustellung der Gebührenbescheide im Nachgang zur Ratsentscheidung erforderlich.

Anlagen

Anlage 1 Synopse

Anlage 2 Satzungstext